

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes  
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 13

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Redaktionsbüro  
Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung  
folgt durch die Post bezogen L. - Warf für das  
Sterbejahr. Mitglieder erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 30. Juni 1928  
Geschäftsstelle Denloer Wall 9 / Fernruf West 57 259

Anzeigenpreis für die schlaggehaltene 100mm breite  
20 Zeilen. Siebengröße und -Anzeige (ohne  
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-  
zahlung. Geldbeträge. Vollständigste 3500 Köln

25. Jahrg.

## Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die neue Regierung

Den immer stärker zusammengefaßten Wirtschaftsmächten gegenüber ist die Stellung der Arbeitnehmer nach wie vor unbefriedigend. Trotz aller formalen Demokratie wächst die tatsächliche Herrschaft des Kapitals über die in seinem Dienste stehenden Menschen. Die Spannungen zwischen Kapital und Arbeit haben sich über ihr natürliches Ausmaß hinaus vertieft und verschärft.

In diesem Zustande erblickt der Deutsche Gewerkschaftsbund eine schwere Gefahr für das Zusammenleben und die notwendige Gemeinschaftsarbeit aller Stände und Schichten unseres Volkes. Durchdrungen von dem Bewußtsein der staatsbehaltenden Kraft Gemeinschaftsgewalt verlangt der Deutsche Gewerkschaftsbund die Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, das Verhältnis zwischen den lebendigen Trägern der Produktion zu bessern und die Arbeitnehmerschaft schrittweise in den Mittelpunkt, und damit in die Mitverantwortung der Wirtschaft hineinzuwachsen zu lassen. Unser Volk kann nicht zur Ruhe kommen, bevor nicht durch eine andere Regelung der Rangordnung zwischen Kapital und Arbeit der unser Gemeinschaftsleben zerstörende Spannungszustand, der Unternehmertum und Arbeitnehmerschaft auseinanderreibt statt zusammenführt, gemildert wird.

An die Spitze seiner Wünsche für die Gestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse Deutschlands stellt der Deutsche Gewerkschaftsbund die Forderung, daß eine durchgreifende Revision der Reparationsverpflichtungen mit allen dafür geeigneten Mitteln angestrebt werden muß. Entlastung von diesem Druck ist eine Voraussetzung zur dauerhaften und befriedigenden Regelung der außen- und innenpolitischen Lage Deutschlands.

Zur Herbeiführung dauerhafter, gesicherter Verhältnisse ist weiter notwendig, daß die seit Jahren schwebende Frage des Finanzausgleichs zwischen dem Reich und den Ländern so geregelt wird, daß allen daran beteiligten öffentlichen Körperschaften die Erfüllung ihrer der Volkswohlfahrt dienenden Aufgaben möglich ist.

Die dringend notwendige Verwaltungsreform, die sich auf alle Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben erstrecken muß, ist so zu gestalten, daß sie mit dem Ziele weitestgehender Vereinfachung aller Verwaltungsaufgaben, auf sämtlichen dafür geeigneten Gebieten, der Selbstverwaltung mehr als bisher Raum und Betätigungsmöglichkeit gibt.

Im einzelnen fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund:

### 1. Wirtschaftspolitik

1. Stärkere Einflussnahme des Staates und der Arbeitnehmer auf die monopolistischen Unternehmerorganisationen, Kartelle und Trusts (Errichtung eines Kartellamtes beim Reichswirtschaftsministerium und eines paritätischen Kontrollausschusses).

2. Verbot der Bindung des Einzelhandels durch Syndikate, Kartelle und durch den Markenschutzverband hinsichtlich der Kleinhandelspreise.

3. Durchführung einer Zoll-, Ein- und Ausfuhr-

politik, die den stärkeren Anschlag Deutschlands an den Weltmarkt erleichtert.

4. Paritätische Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter in den öffentlich-rechtlichen Verwaltungen.

5. Förderung und Schaffung von Einrichtungen, evtl. mit Hilfe von Reichsmitteln, für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zwecks Ausschaltung unnötig verteuender Zwischenglieder.

6. Förderung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft erforderlich sind.

7. Vorlage und Durchführung des Gesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat.

### 2. Sozialpolitik

1. Abschaffung der Verabschiebung des Arbeitsschutzgesetzes mit dem Ziel, die Durchführung des Achtstundentages und einen besseren Schutz der Jugendlichen und Arbeiterinnen zu sichern, ferner die Sonntagruhe in Handel und Gewerbe zu verwirklichen und die Arbeitsaufsicht zu vereinheitlichen.

2. Stärkere Selbstverwaltung in der Sozialpolitik und paritätische Verwaltung in der Unfallversicherung.

3. Ausbau der Sozialversicherung, unter besonderer Berücksichtigung der Lage der älteren Arbeiter und Angehörigen.

4. Weiterer Ausbau des Betriebsratsgesetzes.

5. Einsetzung des amtlichen Einigungs- und Schlichtungswesens auf die Notwendigkeit einer aktiven Lohnpolitik, insbesondere im Interesse der Förderung der Gesamtwirtschaft und Stärkung der Kaufkraft der Arbeitnehmer.

6. Einführung der Berechtigung zur eidlichen Vernehmung im amtlichen Schlichtungsverfahren, um die für die Lohnfestsetzung in Betracht kommenden Faktoren früher zu ermitteln.

7. Schaffung eines Tarifvertragsrechtes.

8. Verabschiebung des Berufsansbildungsgesetzes unter Berücksichtigung der von den Gewerkschaften hierzu geltend gemachten Forderungen.

9. Schaffung eines sozialen Hausangehörigenrechtes.

10. Soziale Gestaltung des Bildungswesens, u. a. in der Richtung, daß auch den Begabten aus den minderbemittelten Kreisen der Aufstieg in andere Schichten mehr ermöglicht wird.

### 3. Wohnungspolitik

1. Verstärkte Förderung des Wohnungsbauens.

2. Ausweitung eines Finanzierungsprogramms für längere Zeit, evtl. unter Zuhilfenahme von Auslandsanleihen.

3. Die Hauszinssteuer ist in größerem Ausmaß für den Wohnungsbau in Anspruch zu nehmen.

4. Gegen Bauhoffmannen und Bodenpekulation sind besondere Maßnahmen zu treffen.

5. Senkung der Neubausmieten zwecks Angleichung an die Altbausmieten.

6. Schaffung eines Wohnheimmittlengesetzes, (Wohnreformgesetz), wobei neben Wohnheimstätten auch Wirtschaftsheimstätten gefördert zu werden sind.

7. Beschleunigte Vorbereitung eines sozialen Mietrechtes.

## Verhandlung in der Herrenkonfektion

Der Arbeitgeberverband verlangt Verlängerung des alten Abkommens bis 30. September 28.

Wir hatten in der letzten Nummer der 'Bekleidungs-gewerkschaft' geschrieben, daß der Arbeitgeberverband der Herren- und Anabenkleider-Fabrikanten es eilig habe, mit den Arbeitnehmerverbänden „pro forma“ im engsten Kreis über die Lohnforderung zu verhandeln, um jählichen Parteiverhandlungen aus dem Wege zu gehen. Dem Drängen der Arbeitnehmerverbände nach weitestgehender Parteiverhandlung beantwortete der Arbeitgeberverband mit einer Einladung zum 14. Juni, nachmittags 4 Uhr. Schon dieser Zeitpunkt ließ erkennen, daß der Arbeitgeberverband im Punkt Verhandlung, wie auf manchen anderen Gebieten tatsächlich nur formal den Tarifvertrag erfüllen will, wenn es seinen Zwecken dient. Der Sinn der tariflichen Bestimmungen ist ihm

dabei Nebensache. So war keinerlei sachliches Ergebnis in dieser Verhandlung zu erwarten.

Nach einigen Ausführungen auf beiden Seiten überreichte der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, Dr. Heller folgende Erklärung:

„Der Ausschuss des Arbeitgeberverbandes sieht sich veranlaßt, zu den gestellten Lohnforderungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Forderungen lehnt er infolge ihrer Höhe und ihres Ausmaßes ab. Die Forderungen bewegen sich nicht allein in einer exorbitanten Höhe, sondern sie zeigen auch eine vollständige Verkennung der wirtschaftlichen und fabrikationstechnischen Lage der Herren-

bekleidungsindustrie. Durch die seither von den Arbeitnehmerverbänden getriebene Lohnpolitik steht der Arbeitgeberverband vor der Situation, die vollständige Gefolgschaft des größten Teiles seiner Mitglieder zu gefährden; denn die Außenleiterfirmen können zu jeder beliebigen Lohnhöhe Konfektionsstücke seit Jahr und Tag angefertigt bekommen, ohne daß die Gewerkschaften hier energisch trotz Verbindlichkeitserklärung des Reichstarifes Abhilfe geschaffen haben.

Es kommt ferner hinzu, daß die Mitglieder unseres Verbandes sowohl von Zwischenmeistern als von Einzelarbeitern ständig Lohnangebote unter den Reichstariflöhnen erhalten. Hinzu kommt noch, daß von den Detailhändlern in Bezug auf Preisbildung die größten Anforderungen an unsere Mitglieder gestellt werden; sieht man doch schon heute in den meisten Provinstädten wieder schöne Buxfinanzgüter in der Preislage von 30-40 Mark, und unsere Mitglieder sind von der Belieferung solcher Anzüge vollständig ausgeschlossen, weil sie in großen Mengen von Außenleitern bezogen werden, oder aber diese Detailgeschäfte schließen sich zusammen und lassen von Kleinmeistern und Anfertigungsstellen, die nicht nach Reichstarif bezahlen, sich diese billigen Anzüge anfertigen. Hierzu kommt noch, daß aus M. Gladbach, Aegid, Bielefeld, Seibensdorf ein großer Teil billiger Buxfinanzgüter jetzt geliefert wird, denn diese Fabrikanten sind nicht an die hemmenden und einschränkenden Bestimmungen unseres Reichstarifes gebunden.

Diese Fabrikanten können gerade die Ansprüche der Kunden in billiger Ware viel besser durch uneingeschränkte Ausführung der Nebenarbeiten befriedigen.

Nach sorgfältigster Prüfung und Erwägung ist daher der Ausschuss zu dem Beschluß gekommen, folgenden Antrag zu stellen:

Das Lohnabkommen ist bis zum 30. September 1928 unter den bisherigen Bedingungen zu verlängern.

Daß die Arbeitnehmerverbände ein solches Ansuchen angeht die Lohnfrage in der Konfektion und den außer der Lohnfrage noch sonst stehenden Streitpunkten (Eingruppierungen usw.) gleich ablehnten, ist selbstverständlich. Es wäre viel zu obiger Erklärung zu sagen, denn sie enthält so viele Unrichtigkeiten, Schiefheiten und falsche Schlüsse, aber wir wollen uns das heute ersparen.

Nach verschiedenen Ausführungen, in denen der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes erklärte, er könne keinen Verbandsausschuss im Juni/Juli wegen geschäftlicher Dispositionen nicht mehrmals zu Verhandlungen zusammen bekommen, machte dieser den Vorschlag, die Parteien sollten gemeinsam das Reichsarbeitsministerium anrufen. Er wolle dann versuchen, zu unmittelbar vorausgehenden Parteiverhandlungen seinen Ausschuss zusammen zu bringen. Mit diesem letzten Vorschlag haben sich nach Erwägung der verhandlungsmöglichkeiten (der B. A. V. hat ab 2. Juli seinen Verbandstag) die Arbeitnehmerverbände einverstanden erklärt und zu solchen Verhandlungen die Zeit ab 9. Juli benannt. Bei Niederchrift dieses Berichtes liegt uns die Antwort des Arbeitgeberverbandes noch nicht vor.

Wir beschränken uns heute auf diese Darstellung des Situations. Dabei wollen wir jedoch bemerken, daß die Konfektionsarbeiterschaft natürlich nicht daran denkt, sich mit der Meinung der Konfektionäre zufrieden zu geben.

## Konferenz im Aischaffener Bezirk

Am 17. Juni tagte in Aischaffenburg eine Ortsgruppenkonferenz für den Unterbezirk Aischaffenburg, die sehr gut besucht war. Als Vertreter des Zentralverbandes nahm Kollege W. L. an den Verhandlungen teil. Anwesend war ferner Bezirksleiter K. J. Kollege K. A. gab den Bericht über den Stand der Verwaltungssache. Er bemerkte einleitend, daß die Hochkonjunktur für die Herrenkonfektions-Industrie vorüber sei. Vereinzelt seien die Kollegen von Arbeitslosigkeit betroffen. Doch sei die Beschäftigungsmöglichkeit nicht so schlecht, wie vor einigen Wochen befürchtet worden sei.

Die Entwicklung der Mitgliederzahl sei nicht ganz zufriedenstellend. Die Ursache hierfür liege darin, daß nicht alle Gruppen in der Herdarbeit ihr Möglichstes getan haben. Die Organisation der Zuschauer ist gut. Auch einige Ortsgruppen haben sich gut entwickelt. Ein Ort ist bis zum letzten Kollegen organisiert. Verluste sind nirgends eingetreten.

Weiter sind die Hilfskräfte bisher nicht erfasst worden. Pflicht der Heimarbeiter ist es, die bei ihnen beschäftigten Hilfskräfte der Organisation zuzuführen, und zwar alle, ob männlich oder weiblich. Nur dann, wenn das geschieht, hat die Organisation eine Zukunft. Es liegt also auch im eigenen Interesse der Heimarbeiter, daß

die Hilfskräfte organisiert werden, weil diese sonst in späteren Jahren als Unorganisierte auch die Existenz der Heimarbeiter untergraben.

Mit der Beitragsleistung kann man zufrieden sein. Dagegen sind die Verhältnisse nicht überall genügend beachtet. Die Benutzung des Büros ist sehr reger. Es entfallen im Durchschnitt mehr als 100 Besucher auf jeden Monat.

Kollege Karst besprach dann noch die Erfolge des Verbandes in Bezug auf die Vertretung der Mitglieder in Rechts- und Steuerangelegenheiten. Allein durch die Anträge auf Rückerstattung zweier gezahlter Lohnsteuer sind den Mitgliedern im laufenden Jahre annähernd 15 000 RM. erspart, bezw. zurückgewonnen worden. Mit Dank an die Mitarbeiter und der Bitte, auch in Zukunft unentwegt für den Verband zu arbeiten, schloß der Redner seine Ausführungen.

Kollege Wullen referierte sodann über das Thema: Die Aufgaben des Verbandes in der heutigen Zeit. Redner ging aus von den Möglichkeiten, die der Arbeiterbewegung heute zur Verfügung stehen, um sich größeren Einfluß im Wirtschaftsleben zu verschaffen. Unsere Bewegung ist das Mittel, um der Arbeiterbewegung die Möglichkeiten auszuweiden zu lassen. Erste Vorbedingung ist jedoch, dafür zu sorgen, daß die Organisation unmissverständlich wird. Dann wird es gelingen, durch den Abschluß guter Tarifverträge, Ausnutzung des Schlichtungsweises, des Betriebsratsgesetzes, Beeinflussung der Auswirkungen der sozialen Gesetze, Einflußnahme auf die Gesetzgebung und Ausbau der Selbsthilfeeinrichtungen das Ziel, die Arbeiterbewegung als gleichwertiges und gleichberechtigtes Glied einzubringen in den Organismus der Gesellschaft, zu erreichen. Unsere Zielsetzung muß klar sein. Wir müssen ferner den Willen haben, die gegenwärtigen Verhältnisse zum besten Ziele anzubahnen. Sonst bleiben alle Mitbestimmungsmöglichkeiten Formen ohne fruchtbareren Inhalt.

Redner kam dann auf die Erfolge zu sprechen, welche die Gewerkschaften in den letzten Jahren auf sozialpolitischen Gebieten errungen haben, und streifte die Lohnpolitische Lage der Arbeiterbewegung in der Konfektionsindustrie. Als vordringliche Aufgaben des Verbandes bezeichnete Redner die restlose Durchführung der bestehenden Verträge, zweckdienliche Mitarbeit bei zentralen Lohnbewegungen, Bemühen um die richtige Handhabung der Sozialgesetze und richtige Anwendung des Arbeitsrechts. Ferner sei es notwendig, sich der Jugend und der Arbeiterinnen in weit härteren Maße anzunehmen, als wie dies bisher geschehen sei. Die großen Aufgaben der Organisation können nur dann gelöst werden, wenn jedes Mitglied auf dem Platz, auf den es gestellt ist, seine Pflicht tut.

Sodann nahm man Stellung zu der gegenwärtigen Lohnbewegung in der Bekleidungsindustrie. Hierzu referierte Kollege Kessel. Die Stellungnahme der Konferenz wurde niedergelegt in nachstehender, einstimmig angenommener

#### Entscheidung.

Die in Wittenberg am 17. Juni tagende Verwaltungskonferenz stellt mit Befriedigung fest, daß endlich die Beteiligung der Landortsleute 5 sowie die Steigerung der Frauenlöhne und ein angemeßener Aufwand über den bei Teillafordern gefordert wurde. Die fortschreitenden hohen Anforderungen an die Qualität der Arbeit auch in den ländlichen Bezirken rechtfertigen die Forderung, diese Arbeiten nach dem Lohn der 4. Stadtgruppe zu bezahlen. Deswegen erfordert die von den Arbeiterinnen beanspruchte Produktionsleistung eine weit bessere Bezahlung der weiblichen Arbeitskräfte, als die bisherige tarifliche.

Die Konferenz weist das Ansuchen der Vertreter des Arbeitgeberverbandes in der Verhandlung am 14. Juni, das 7. Lohnabkommen bis zum 30. September 1928 zu verlängern, entschieden zurück.

Die Konferenz fordert ferner, daß der Arbeitgeberverband sich bereitstellt, ordnungsgemäße Verhandlungen mit den Arbeitervertretern zu führen, wie sie im Tarifvertrag vorgeschrieben sind.

Die Verhandlungsleiter auf Arbeitnehmerseite werden gebeten, alles daran zu setzen, um die Bewegung zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen. Die Vertreter der Arbeiterschaft des Wittenberger Konfektionsbezirks verpflichten sich, alles zu tun, was möglich ist, um die Lohnbewegung zu fördern und den Berufsverband zu stärken.

In die einzelnen Referate und Berichte schloß sich eine lebhafteste Diskussion. Sie zeigte, daß auch die Konfektionsarbeiter der ländlichen Bezirke ermächtigt sind und wissen, was sie wollen und wie sie ihre Lage bessern können.

Sodann wurden noch einige Anträge zur Debatte gestellt, die der Verbandsgeneralsammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen. Nach einem kurzen Schlusswort des Kollegen Wullen, in welchem er seine Befriedigung über den guten Verlauf der Konferenz aussprach, konnte die Konferenz gegen 5 Uhr nachmittags geschlossen werden.

### Betriebsrätekonferenzen

Unter Verband hielt am 12. Juni in W. Glöblich und am darauffolgenden Tage in H. Heppert Betriebsrätekonferenzen ab. Es waren fast alle Betriebe der Konfektionsindustrie von W. Glöblich, Heppert und Umgebung vertreten. Der Zweck der Konferenzen ist, die Betriebsvertretung der Arbeiterkräfte mit den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts vertraut zu machen.

Auf der Konferenz in W. Glöblich hielt Kartellsekretär Gödel einen Vortrag über die Befugnisse und Aufgaben der Betriebsvertretungen, wie sie im B.R.G. verankert sind, sowie über Inhalt und Wesen der Arbeitsverträge. Redner führte aus, daß es Recht und Pflicht des Staates sei, aus volkswirtschaftlichen und staatsrechtlichen Gründen das Wirtschaftsleben durch eine weitgehende Schutzgesetzgebung zu beeinflussen und zu regulieren. Die Mitbestimmung der Arbeiterräte in Bezug auf die Arbeitsverträge besteht in der Hauptsache darin, ein Kontrollrecht auszuüben, daß die tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Arbeiterräte der Bekleidungsindustrie sind des Ansehens der Arbeiter schuldig, in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu entsinnen, als bisher. Zur gründlichen Aus-

übung der Befugnisse ist das Eindringen in die in Frage kommenden Gesetze dringend notwendig. Die Schulung der Arbeiterräte wird aber außerordentlich erschwert, weil arbeitsrechtliche Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen verstreut sind. Es ist daher dringend notwendig, daß die arbeitsrechtlichen Bestimmungen in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt werden. Die Aufgaben der Arbeiterräte konnte Kollege Gödel in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erschöpfend behandeln. Er behandelte insbesondere die Mitwirkung und Verantwortung der Arbeiterräte bei einseitiger Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch den Unternehmer. Am Schluß seiner Ausführungen wünschte Kollege Gödel, daß die Konferenz den Erfolg haben möchte, daß die Arbeiterräte aus sich heraus mehr Bildungsbrang entwickeln möchten.

In der Arbeiterrätekonferenz referierte Kollege Koss über das Arbeitsgerichtsrecht, sowie die Aufgaben der Arbeiterräte. Das Arbeitsgerichtsrecht ist ein Fortschritt gegenüber dem früheren Gewerbegerichtsrecht. Die Schaffung des Gesetzes bot mancherlei Schwierigkeiten. Die Rechtsanwälte können es heute noch nicht recht verdauen, daß sie in der ersten Instanz als Projektvertreter ausgeschaltet sind. Die Befugnisse an den Arbeitsgerichten werden als ordentliche Richter in der Rechtsprechung mit. Ihre Aufgabe ist es, darauf hinzuwirken, daß der soziale Charakter des Gesetzes zur Geltung kommt und den Arbeitsgerichten die gleiche Achtung gezollt wird, wie den übrigen Gerichten. Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte ist ebenfalls bedeutungsvoll, wie die der anderen Gerichte.

Es ist leider zu beklagen, daß sich Urteile verschiedener Arbeitsgerichte in gleichen Fragen entgegenstellen. Der Grund hierfür liegt darin, daß das Arbeitsrecht nicht in allen Punkten ganz klar herausgearbeitet ist. Außerdem sind die Arbeitsgerichte eine neue Einrichtung. Mit der Zeit wird sich eine einheitliche Rechtsprechung herausbilden.

Anschließend an die Referate wurde noch Aufklärung gegeben über Auslegung verschiedener Bestimmungen des Tarifvertrages. Es schloß sich eine rege Diskussion an. Die Konferenzen sollen jeden Monat stattfinden, damit mehr als bisher die Arbeiterräte mitglieder in der Lage sind, ihre Kenntnisse zu erweitern, um so die Interessen der Arbeiterschaft noch besser vertreten zu können.

### Etwas über Werbes- und Aufklärungsarbeit

Breslau. In der Buch- und Kravattenbranche, sowie bei einem Teil der Damenkleiderrinnen, sind die Kolleginnen sehr oft der Meinung, daß sie sich nicht in einer Berufsorganisation organisieren können oder dürfen. Hier oder da befindet der Vater den Vollen eines mittleren Beamten und als Beamtenvater, die kein oder nicht geringes Koffgeld abzugeben braucht, fühlt man sich nicht verpflichtet, sich zu organisieren. Auch Tochter pensionierter Beamten, die im Berufsleben stehen, huldigen diesem falschen Erbesitz.

Eine große heilige Firma unterhält zwei Ateliers. In dem einen Atelier sind die Kolleginnen gut organisiert. In dem anderen ist es uns aber nicht möglich, an die Kolleginnen heranzukommen. Hier arbeiten mehrere Beamtenväter. Man bekommt immer wieder die Antwort: Ja, wenn die Kollegin „Sondlo“ organisiert ist, trete ich auch dem Verband bei.

Eines Sonntags suchte ich die sonst gut christlich gekannte Kollegin auf, an der angeblich die Schuld des Nichtorganisierens liegt. Leider traf ich die Kollegin nicht an, wohl aber deren Vater, der pensionierter Beamter ist. Auf meine Frage wann ich die Tochter antreffen würde, wurde mir die Gegenfrage gestellt, in welcher Angelegenheit ich käme. Als ich ihm sagte, daß ich vom Verband komme, legte der Vater los, daß seine Tochter nicht nötig hätte, sich zu organisieren. Sie bekomme ihr Geld auch ohne den Verband und außerdem sei er auch nicht organisiert und es ginge auch so. Er sei pensionierter Beamter und dulde nicht, daß seine Tochter in einen Verband eintrete. Die Gewerkschaftsangehörigen seien nur angeworbene bezahlte Leute, mit denen er und seine Tochter nichts zu tun haben wolle.

Diesem von sich und seiner Würde als pensionierter Beamter eingekommenen Mann verwies ich darauf, daß seine Tochter es nur dem Verbande und dessen, seiner Meinung nach angeworbene bezahlten Leuten, zu danken hätte, daß sie Tariflohn bekomme und sich nun wieder eine Erhöhung des Stundenlohns eintrüben kann. Auch sei seine Tochter nicht in der glücklichen Lage, auf Grund ihrer Tätigkeit Pension zu bekommen, sondern sie müsse in jungen Jahren ihre Arbeitskraft so teuer wie möglich verkaufen, und dies sei nur möglich durch Zusammenschluß im Verband. Es wäre noch weit mehr zu sagen gewesen, aber dazu blieb mir keine Zeit, denn die Tür wurde mir vor der Nase zugeschlagen.

Wir predigen keinen Klassenkampf und Klassenhaß. Aber eben darum muß immer wieder auch denjenigen, die nicht Handarbeiter, sondern Kopfarbeiter sind, klar gemacht werden, daß keine Arbeit schändet, sondern den Menschen edelt, und daß auch ihre berufstätigen Familienangehörigen sich einreihen müssen in die Reihen derer, die für bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse kämpfen, in ihre Berufsorganisation. Denn in der heutigen Zeit sind auch für höhere und mittlere Beamte Berufsverbände ins Leben getreten und keiner der organisierten Beamten schämt sich selbst darum niedriger ein, weil er mit Gleichgesinnten für bessere Verhältnisse kämpft. Die Tatsache, daß sehr viele Beamtenväter gezwungen sind, einem Erwerb nachzugehen, ist doch wohl Beweis genug dafür, daß sie auch ein höheres Einkommen gebrauchen könnten. Nicht unangebrachter Stolz ist jenen Kolleginnen zum Heil, sondern echte Solidarität mit ihren Arbeitskollegen, die sich am besten in der Mitgliedschaft zur Organisation auswirkt.

### Ortsgruppentagung in Neubredum

Die Mitglieder der Ortsgruppen Ahlen, Bedum, Gütersloh und Lippstadt fanden sich am Sonntag, den 10. Juni, in Neubredum zu einer Tagung zusammen. An dieser Tagung nahmen die Kollegen Günweg-Röln und Dreesel-Bielefeld teil. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Schneidergewerkschaft in diesen Orten wurden einer

ernsten Beratung unterzogen. Es wurde festgestellt, daß die Löhne dringend der Aufbesserung bedürfen. Weiter wurde festgestellt, daß die Arbeitgeber sich sehr wenig um die Einhaltung der Arbeitszeitverordnung kümmern. Sie verlangen von den Gehilfen eine Arbeitszeit von zehn Stunden täglich und vielfach noch Nachschichten. Von Bezahlung der Überstunden mit einem Zuschlag wollen die Arbeitgeber meistens nichts wissen. Im weiteren Verlauf der Tagung wurden die Verhandlungen mit den Anträgen zum Abschluß von Tarifverträgen besprochen. Auf Tarifabschlüsse mit einheitlichen Löhnen in diesem Gebiet soll hingewirkt werden. Es wurde beabsichtigt, den Zentralvorstand zu erziehen, bei Verhandlungen mit dem Adas auf eine bessere Berücksichtigung der kleinen Orte im Lohn hinzuwirken, damit auch den Orten, wo der Adas nicht vertreten ist, bessere Gelegenheiten geboten ist, mit den Löhnen höher zu kommen. Ein weiterer Beschluß besagt, daß alles versucht werden soll, die rechts-tariflichen Bestimmungen über Arbeitszeit und Überstundenbezahlung in dem dortigen Gebiet mehr zur Geltung zu bringen. Die Tagung hat gezeigt, daß in kleineren Orten Begeisterung für die Organisation besteht. Es freut sich sehr, daß die jungen Gehilfen, die in der Hauptsache in diesen Orten in Frage kommen, Verständnis für die Arbeiter zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage haben. Und alles was auf der Tagung gefordert wurde, kann mit vollem Recht vertreten werden. Es wurde noch der Wunsch ausgesprochen, zum Herbst wieder zu einer solchen Tagung zusammen zu kommen.

### Tarifbewegungen

#### Uniform-Lieferungsbranche.

Das letzte Lohnabkommen für die Uniform-Lieferungsbranche ist vom Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt worden. Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

Berlin, NW. 40, den 9. Juni 1928.

#### Der Reichsarbeitsminister.

#### Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 47) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien:  
a) auf Arbeitgeberseite:  
Reichsverband der Uniformlieferungsfabrikanten, E. V.  
b) auf Arbeitnehmerseite:  
Deutscher Bekleidungsarbeiterverband, Reichsverband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsberufes, Gewerkschaft der Bekleidungsarbeiter (S. D.) Deutschlands.
2. Abgeschlossen am 3. April 1928, Lohnabkommen (Schiedspruch).  
Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrage vom 12. März 1926.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:  
Gewerblicher Arbeitnehmer in der Uniformlieferungsindustrie (mit Ausnahme der im Bereich der Reichs- und Staatsverwaltungen Beschäftigten Arbeitnehmer).
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:  
Gebiet des Deutschen Reichs.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 26. April 1928.  
Die allgemeine Verbindlichkeit der im Reichstarifvertrag vom 12. März 1926 und in der Vereinbarung vom 4. Mai 1927 aufgeführten Stundenlöhne tritt mit Ablauf am 1. Juni 1928.  
Im Auftrage:  
gez. Dr. Wulle.

### Aus der Hutindustrie

Wieder glänzender Abschluß der Berlin-Gubener. Die Berlin-Gubener Hutfabrik A. G. in Guben hat im letzten Geschäftsjahr wieder einen glänzenden Abschluß zu verzeichnen. Sie verteilt bei einem Stammkapital von 5,25 Millionen RM. 1927 wieder 18 Prozent Dividende. Das Warenkonto wies einen Gewinn von 1 659 987 RM. (im Jahr 1926 1 258 768 RM.) ab. Abgeschrieben wurden 462 000 RM. (1926 362 000 RM.), vortragen 78 357 (89 311). Einheitslohn dieses Vortrages beträgt der Reingewinn 1 362 751 RM., oder 25,8 Prozent des Stammkapitals. Die Gesellschaft schlägt die Erhöhung dieses Aktienkapitals um 1 050 000 RM. vor.  
Die Aktien der Berlin-Gubener zählen seit Jahren zu den Favoriten an der Börse und stehen zurzeit auf etwa 420.

### Literarische

Statt M. 2. — nur M. — 96.  
Um den Rest einer großen Auflage schnell abzusetzen, hat uns der Verlag die Möglichkeit gegeben, unseren Kollegen das  
Kärntner Jahrbuch 1928  
für den abgelaufenen und bevorstehenden Preis abzugeben. Das Kärntner Jahrbuch ist ein Kalender, Welt- und Zeitgeist und berichtet zuverlässig über alle Gebiete des menschlichen Wissens. Dadurch, daß schon 6 Monate des Ja. verfloßen sind, wird der Wert des Inhaltes nicht gemindert.  
Umfang 474 Seiten. Gebunden mit Leinwand.  
Für Versand sind 40 Pf. zu zahlen. Um die Nachnahmekosten zu sparen, bitten wir um Einzahlung des Betrages von M. 1.30 auf unser Postkonto Berlin 422 29.  
Bestell aber sofort, denn der Vorrat ist nicht mehr groß.  
Christlicher Gewerkschafts-Verlag  
Berlin-Wilmersdorf, Kaiserstr. 25.  
Achtung!  
Der 27. Wochenbeitrag ist fertig vom 1. Juli bis 7. Juli.  
Der 28. Wochenbeitrag ist fertig vom 8. Juli bis 14. Juli.

# Anträge zur Generalversammlung

## Zum 1. Punkt der Tagesordnung.

1. **Ahlen, Bedum, Gütersloh und Lippstadt:** Die Generalversammlung beauftragt die Verbandsleitung auf bessere Durchführung der Arbeitszeitverordnung und Tarifbestimmungen über Arbeitszeit und Überstundenzahlung, besonders in kleineren Orten, hinzuwirken. Weiter beauftragt die Generalversammlung die Verbandsleitung, nach besten Kräften für Besserung und zeitliche Erfassung der Löhne in kleineren Orten zu sorgen.

2. **Bonn:** Der Zentralvorstand wird beauftragt, die Ferientage nach Möglichkeit neu zu regeln. Es ist zu fordern:

1. Arbeiter in Betrieben nach 15jähriger Tätigkeit erhalten 6 Tage Ferien, nach 20jähriger Tätigkeit 7 Tage, nach 25jähriger Tätigkeit 8 Tage, und so weiter bis zur Höchstzahl von 12 Tagen;
2. daß die Ferien allgemein auch auf Heimarbeiter ausgedehnt werden.

3. **Düsseldorf:** Die Generalversammlung beschließt, daß bei Lohnforderungen stets auch Ferien für Heimarbeiter, wie für Werkstattarbeiter, und deren Bezahlung zu fordern sind.

4. **Gelsenkirchen:** Die 9. Generalversammlung beauftragt den Zentralvorstand mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Stundenlöhne der Schneider im rheinisch-westfälischen Industriegebiet gleichgestellt werden.

5. **Köln:** Die Generalversammlung beauftragt den Zentralvorstand, dahin zu wirken, daß

1. die Städtegruppen in der Maßschneiderei von 7 auf 5 reduziert werden; die Städtegruppierung in der Uniformherstellungsbranche dem Maßschneidertarif angepaßt wird;
2. die Staffellung der Stundenlöhne in den Ortsklassen in Wegfall kommt;
3. Heimarbeiter in allen Branchen die gleichen Ferien erhalten wie Werkstattarbeiter;
4. beschleunigt dahin zu wirken, daß an Stelle der örtlichen und bezirklichen Tarifschiedsgerichte in allen Branchen die Arbeitsgerichte zuständig werden.

6. **München:** In den Berufsgruppen, deren Arbeitsverhältnisse nach örtlichen oder bezirklichen Tarifverträgen geregelt sind, besteht für sämtliche Ortsgruppen die Pflicht zur Einbindung mehrerer Tarifabschnitte und zur Erstattung der Anzeige bei Veränderungen (Rückbindungen usw.) an die Verbandsleitung. Die Ortsgruppen erhalten von dem Inhalt der einzelnen Tarifgemeinschaften Kenntnis und werden von den Veränderungen durch besondere Tarifnachrichten laufend unterrichtet.

7. **Witten:** Die 9. Generalversammlung wolle beschließen: Der Zentralvorstand wird beauftragt, zur Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in kleineren und mittleren Orten geeignete Mittel zu ergreifen und bei zentralen Tarif- und Lohnverhandlungen auf eine Besserstellung der Klein- und Mittelstädte in den Lohnabkommen hinzuwirken.

## Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

8. **Karlsruhe:** Der Zentralvorstand wolle die Mittel bereitstellen zur Teilnahme jugendlicher Kollegen und Kolleginnen an gewerkschaftlichen Kursen. Jedes Jahr sollen mindestens 6 Verbandsmitglieder einen Kurs besuchen.

Das Frauenblatt wird allen weiblichen Mitgliedern geliefert.

9. **München (Jugendgruppe):** Die Satzungen der Jugendgruppen sind in die allgemeinen Verbandsstatuten aufzunehmen.

## Zu den Satzungen.

### 1. Zu den Hauptsatzungen.

10. **Köln:** Im § 4 bei Ziff. 1 einschalten: „Zusammensetzung der Lehrlinge und Jugendlichen in besonderen Jugendgruppen, Einflußnahme auf die Gestaltung des Lehrlingswesens, Pflege des Fachunterrichts und der beruflichen Schulung in den Jugendgruppen.“

11. **Berlin, Hannover:** § 4, Ziffer 6 streichen und dafür setzen: „Förderung und Pflege des gewerkschaftlichen und beruflichen Bildungswesens.“

12. **J. Vorstand:** § 5, Art. A, Ziffer 5 hinter „Mitgliedschaft“ anfügen: „und Leistung von 52 Vollbeiträgen.“

13. **J. Vorstand:** § 5, Art. A, Ziff. 6 den Satz: „die im früheren Verbands usw.“ bis „Gesamtmitgliedschaft“ streichen.

14. **Stuttgart:** § 5, Art. A, Ziffer 6, 1. Abf., letzter Satz nach dem Worte Kranke einzufügen: „und Erwerbslos“, ferner hinter dem Worte Krankheit „und Erwerbslosigkeit“.

15. **Berlin, Hannover:** § 5, Art. A, Ziffer 6, Satz 3 ändern in: „Auf Überretende finden entsprechende im früheren Verband erworbenen Rechte die vergleichbaren Bestimmungen des Verbandes hinsichtlich Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes Anwendung.“

16. **Berlin, Hannover:** § 5, Art. C, Ziffer 5c, Satz 1 Verbandsauschuß „die nächste Generalversammlung“ lösen und anfügen: „Der Termin dieser Generalversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitgliede vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern dieses die Berufungsschrift dem Zentralvorstand mitteilt und seinen Aufenthalt angegeben hat.“

17. **J. Vorstand:** § 7, Abf. c: Die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6 ändern, da anders eingeordnet, zu streichen.

18. **München:** § 7, Abf. c, Ziffer 7 in anfügen: „Die Mitgliedsbeiträge und Kosten sind vierteljährlich der Ortsverwaltung zur Kontrolle vorzulegen. Die Ortsver-

waltungen sind zur Durchführung der Kontrolle verpflichtet.“

19. **J. Vorstand:** § 7, Abf. d: In Ziffer 6 ist statt 6 Wochen „4 Wochen“ und in Ziffer 7 statt geleisteten Beiträge „geleisteten Vollbeiträge“ zu setzen.

Ziffer 8 erhält den Zusatz: „jedoch in 52 aufeinanderfolgenden Wochen nicht mehr als fünfzehn“; ferner: „Dauern die Gründe, welche die Beitragsbefreiung bedingen, länger als fünfzehn Wochen, so erlischt die Mitgliedschaft. Sie kann durch Entrichtung einer Anerkennungsgeldgebühr aufrecht erhalten werden. Diese beträgt für männliche Mitglieder 10 Pf., für weibliche Mitglieder 5 Pf., wozu die entsprechenden Ortszuschläge kommen. Die Anerkennungsgeldgebühr wird mit besonderen Marken quittiert und bleibt bei Unterstützungsansprüchen außer Betracht.“

20. **Köln:** § 7, Abf. d erhält zu Ziffer 7 folgenden Nachsatz: „Die Anerkennungsbeiträge bleiben bei der Feststellung der Unterstützungsansprüche außer Betracht.“

21. **Köln:** § 7, Abf. d, Ziffer 8 erhält folgende Fassung: „In Unterstützung befindliche Mitglieder haben während der Unterstützungsdauer die fälligen Wochenbeiträge zu leisten. Die Beitragshöhe während der Unterstützungsdauer errechnet sich nach der Höhe der gesamten Unterstützung.“

Mitglieder, die vom Verband ausgesteuert oder nicht unterstützungsberechtigt sind, jedoch eine gelegliche Unterstützung erhalten, haben während dieser Zeit einen Anerkennungsbeitrag, dessen Höhe vom Ortsvorstand festgesetzt wird, zu entrichten. Für Wochen, in denen keine Unterstützung bezogen wird, werden den Mitgliedern beitragsfreie Marken gestellt.“

22. **J. Vorstand:** § 8, Ziffer 2 wird angefügt: „Unterbleibt dies, so können bei Unterstützungsanträgen nur bis zu 52 der früher geleisteten und die im neuen Buch nachgewiesenen Beiträge angerechnet werden.“

23. **J. Vorstand und Stuttgart:** § 15, Abf. a: Die Worte Gewerbegericht und Gewerbegerichts sind zu streichen und dafür zu setzen „Arbeitsgericht“ und „Arbeitsgerichts.“

24. **München:** § 15: Der bisherige Absatz a) soll lauten: „Unentgeltlicher Rechtschutz im Sinne des § 4 Abs. 4 wird den Mitgliedern des Verbandes gewährt in allen Streitfragen, die sich auf das Lohn- und Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, der Sozialversicherung und die Arbeitnehmer betreffenden Steuern beziehen.“

25. **Berlin, Hannover:** § 15, Abf. a, Satz 1 soll im ersten Teil geändert werden wie folgt: „Unentgeltlicher Rechtschutz im Sinne des § 4 Abs. 4 wird den Mitgliedern gewährt durch Vertretung oder Beistand an Arbeits- oder ihnen gleichstehenden Gerichten und den sog. Versicherungsbehörden, sofern sie dies benötigen und wünschen, und insoweit, als der Klagegegenstand in ihrem Arbeits- oder Versicherungsverhältnis seine Ursachen hat.“

Im 2. Teil das Wort Gewerbegericht in Arbeitsgericht umändern.

26. **Köln:** § 18: Hinter Abf. a ist einzuschalten: „Die Wahlen zum Vorstand sind so zu tätigen, daß nach Möglichkeit die Frauen- und Jugendbewegung im Vorstand eine Vertretung erhält.“

27. **A. Schaffenburg:** § 18, Abf. 1, erhält folgenden Zusatz: „Verwaltungsstellen, die mehr wie 5 Ortsgruppen umfassen, geben sich ihre Geschäftsführung selbst. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand.“

28. **Berlin, Hannover:** § 18, Abf. 1, Satz 2 umändern in: „Dieser wird von den Ortsgruppenvorständen in einer Verwaltungsstellenkonferenz gewählt.“ Satz 3 streichen.

29. **A. Schaffenburg:** § 18, Abf. m, erhält folgende Fassung: „Die Gelder der Ortsgruppen, sowie der Verwaltungsstellen sind, soweit die Möglichkeit besteht, bei der Deutschen Volksbank anzulegen.“

30. **Effen:** § 18, Abf. m, erhält folgende Fassung: „Das Vermögen der Ortsgruppen bzw. der Verwaltungsstellen ist Eigentum des Verbandes und darf nur zu Verbandszwecken verwendet werden. Die Gelder der Ortsgruppen bzw. der Verwaltungsstellen sind bei der Deutschen Volksbank anzulegen. Bei Auflösung usw.“

31. **Berlin, Hannover:** § 19: Im Abf. a Verbandsauschuß streichen, statt dessen setzen „Bezirksleitern“.

Abf. d wie folgt zu ändern: „Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksleiter als Vorsitzenden und einer entsprechenden Anzahl Mitgliedern, die aus den Ortsgruppen des Bezirkes zu wählen sind. Das Nähere bestimmt der Bezirksrat.“ (§ 20).“

32. **Köln:** § 20, Abf. a: Im letzten Satz ist statt 500 „300“ zu setzen.

33. **Stuttgart:** § 20, Abf. d, letzter Satz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Derselbe entsendet hierzu einen Vertreter.“

34. **Berlin, Hannover:** § 22, Abf. a, wie folgt ändern: „Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Beamten an der Zentrale, zwei von der Verbandsführungs-Ortsgruppe und zwei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Bei Letzteren ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht einer vom Verbandsrat allseitig entfernten Ortsgruppe angehören und leicht erreichbar sind.“

35. **Berlin, Hannover:** § 22, Abf. b, soll lauten: „Der Zentralvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Verbandsvorsitzenden, einem weiteren händigen oder jeweils bestimmten Mitgliede des geschäftsführenden

Vorstandes und 2 weiteren Mitgliedern. Der erste und zweite Verbandsvorsitzende, sowie die weiteren 6 Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Zentralvorstand sollen die Verbandsbezirke vertreten sein.“

Die 2 folgende: Sätze bleiben der letzte Satz: „Scheidet in der usw.“ wird Abf. c und soll lauten:

„Scheidet in der Zwischenzeit ein unbescholtenes Mitglied des geschäftsführenden oder Zentralvorstandes aus, so wählt seine Ortsgruppe, oder, sofern es sich um ein für den Verbandsbezirk gewähltes Mitglied handelt, der Bezirk ein Ersatzmitglied.“

36. **Hannover:** § 22, Abf. d, e und f sollen folgende Fassung erhalten: Abf. d) neu:

„Der geschäftsführende Vorstand führt die verwaltschaftlichen und laufenden Geschäfte des Verbandes. Treten unaufschiebbare weitere Aufgaben an ihn heran, so hat er von der Last dieser Aufgaben und der Art, wie er sie erledigt hat, alsbald dem Zentralvorstand Kenntnis zu geben und sie bei der nächsten Sitzung des Zentralvorstandes zur Aussprache zu stellen.“

Der Zentralvorstand, in dessen Vertretung der erste, und in seiner Vertretung der zweite Verbandsvorsitzende zeichnet, vertritt den Verband nach innen und nach außen. Ihm obliegen im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verbandsstatuten die Erledigung aller Angelegenheiten des Verbandes. Er hat insbesondere die Geschäftsführung des Verbandes in allen Angelegenheiten zu überwachen, die Finanzgebarung zu regeln, die üblichen Vierteljahrs- und Jahresberichte zu erstatten, die Generalversammlung vorzubereiten und an diese über seine Tätigkeit und die Lage des Verbandes zu berichten.

Der Zentralvorstand tritt nach Bedarf, in der Regel aber alle Vierteljahre, zusammen. Für seine Beratungen gibt er sich seine Geschäftsordnung selbst.“

Abf. e) alte Fassung d):

Der Zentralvorstand ist dem Verbandsrat für alle, durch rechtsmüßige Ausübung seines Amtes entstehenden Verluste haftbar.“

Abf. f) alte Fassung h) und Zusatz:

„Zur Prüfung der Hauptkassette wählt die Ortsgruppe, an welcher der Verband seinen Sitz hat, drei Kassaprüfer. Sie haben möglichst vierteljährlich nach Eingang der Orts- und Verwaltungsstellenabrechnungen, mindestens aber jährlich und vor einer Generalversammlung die Kasse zu prüfen und an den Vorstand die Generalversammlung durch unterzeichnende Anerkennung der Abrechnung Bericht zu erstatten.“

37. **J. Vorstand, Berlin, Hannover:** § 24: Im Abf. d ist statt 750 Mitglieder „500 Mitglieder“ zu setzen.

38. **Eiberfeld-Warmen:** § 24, Abf. d ist hinter Delegierter „sowie ein Stellvertreter“ einzufügen.

## B. Zum Satzungs-Nachtrag.

39. **München:** § 7, Abf. a, soll angefügt werden: „für Lehrlinge und Berufsangehörige, wenn sie innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehre dem Verbandsbeitreten, 10 Pfennig.“

Abf. b, Ziffer 1 ist zu streichen.

40. **J. Vorstand:** § 7, Abf. c und d, Ziffer 1-4 sind zu streichen und dafür folgende Bestimmungen zu treffen:

Abf. c) 1. Die wöchentlichen Beiträge sind nach folgender Beitragsordnung zu entrichten:

1. Klasse (Lehrl.)	10 Pf.	8. Klasse	60 Pf.
2. „	25 „	9. „	70 „
3. „	30 „	10. „	80 „
4. „	35 „	11. „	90 „
5. „	40 „	12. „	100 „
6. „	45 „	13. „	110 „
7. „	50 „	14. „	120 „

und so weiter.

2. Die Beiträge sind Mindestbeiträge. Sie dürfen den tariflichen Stundenlohn und wo ein solcher nicht besteht, den tatsächlich erzielten Stundenlohn nicht unterschreiten.

3. Erhalten Lehrlinge einen vereinbarten Stundenlohn, so kommt für sie die betreffende Beitragsklasse in Anwendung.

4. Von den vereinnahmten Aufnahmegebühren und den Hauptkassenbeiträgen fallen den Ortsgruppen 10 Prozent zu.

5. Zu den Hauptkassenbeiträgen hat jede Ortsgruppe einen Lokalkassenbeitrag in angemessener Höhe zu erheben. Ist der Lokalkassenbeitrag vom Ortsgruppen- oder Verwaltungsstellenvorstand in ordnungsgemäßer Weise beschloffen, so gilt er als Pflichtbeitrag.

6. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, in außerordentlichen Fällen die Beitragsordnung zu ändern und zu ergänzen. Er kann in solchen Fällen, in welchen die Geldmittel des Verbandes in außergewöhnlicher Weise durch Streiks und Ausperrungen in Anspruch genommen werden, Ortsbeiträge ausschreiben. Diese gelten, wenn sie vom Zentralvorstand ordnungsgemäß beschloffen und im Verbandsorgan bekanntgemacht sind, als Pflichtbeiträge. Von der Leistung dieser Beiträge sind nur die Mitglieder ausgenommen, die von Streiks oder Ausperrungen betroffen sind.

41. **Köln:** § 7: bei Absatz c ist einzuschalten: Zwecks Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft haben die von der regulären Beitragspflicht befreiten Mitglieder eine wöchentliche Anerkennungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

für männliche Mitglieder 10 Pf.  
für weibliche Mitglieder 5 Pf.

Hierzu kommen die Lokalaufschläge.

42. Bielefeld: § 7, Abs. c: Die wöchentlichen Beiträge sind nach folgender Beitragsordnung zu entrichten:

1. Klasse (Lehrl.)	20 Pf.	7. Klasse	...	70 Pf.
2. " " "	30 " "	8. " " "	...	80 " "
3. " " "	40 " "	9. " " "	...	90 " "
4. " " "	50 " "	10. " " "	...	100 " "
5. " " "	60 " "	11. " " "	...	110 " "
6. " " "	70 " "	12. " " "	...	120 " "

usw.

43. Diegnitz: § 7, Abs. c: Die Beitragshöhe ist nicht nach dem vertraglichen Stundenlohn, sondern nach dem wirklichen Wochenlohn (lt. Lohnbuch) zu errechnen.

44. Frankfurt: § 7, Abs. c ist anzufügen: Die Beitragspflicht ruht bei erkrankten und erwerbslosen Mitgliedern und solchen, die sich auf der Reise befinden, auch dann, wenn sie Unterstützung beziehen.

45. Kürnberg: § 7, Abs. c: Die Beitragshöhe ist in den Satzungen nicht zu benennen, sondern in einer besonderen Beitragsordnung festzulegen.

46. Düsseldorf und Osnabrück: § 7, Abs. d soll lauten: „Von den Aufnahmegebühren und Beiträgen fällt den Ortsgruppen ein Anteil von 20 Prozent zu.“

47. Bielefeld: § 7, Abs. d: „Von den vereinnahmten Aufnahmegebühren und den Hauptstellenbeiträgen fallen den Ortsgruppen bis zu 150 Mitgliedern 10 Prozent, über 150 Mitglieder 15 Prozent zu, sofern diese Ortsgruppen über 50 Prozent weibliche Mitglieder haben.“

48. Stuttgart: § 7a (neu): „Die Beitragsleistung für Kurzarbeiter beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung von 40 u. m. Tarif- od. Zeitsfd. 1 Vollbeitrag die Woche bei 32 bis 40 Tarif- od. Zeitsfd. 3 Vollbeiträge und 1 Anerkennungsbetrag im Monat, bei 24 bis 32 Tarif- od. Zeitsfd. 2 Vollbeiträge und 2 Anerkennungsbeträge im Monat, bei 16 bis 24 Tarif- od. Zeitsfd. 1 Vollbeitrag und 3 Anerkennungsbeträge im Monat.“

Bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung unter 16 Tarif- oder Zeitsstunden ist eine Anerkennungsmarke zu fleben.

Bei gänzlicher Erwerbslosigkeit ohne irgendwelche Unterstüßungseinnahmen werden bis zu 15 Freimarken im Jahr gewährt. Bei Erhaltung irgend eines Unterstüßungsbetrages ist eine Anerkennungsmarke zu fleben.

Nach Ablauf der eventuell erhaltenen 15 Freimarken kann die Mitgliedschaft durch Leistung weiterer wöchentlicher Anerkennungsbeträge aufrecht erhalten werden.

49. J. Vorstand und Wismarsburg: § 9: „Der Zentralvorstand wird beauftragt, eine Vorlage betreffend Unterstützung invalider Mitglieder auszuarbeiten und diese durch Urabstimmung zur Beschlussfassung zu stellen.“

50. Frankfurt: „Die Einführung einer Invalidenunterstützung ist abzulehnen. Es soll dafür eingetretet werden, daß die staatliche Invalidenunterstützung entsprechend erhöht wird.“

51. Breslau I und Stuttgart: § 9, Abs. b: „Erwerbslosen (Kranken-) Unterstützung wird von der vierten Beitragsklasse ab nach einer Beitragsleistung von 52 Wochen gewährt.“

52. Augsburg: § 9, Abs. b: „Krankenunterstützung wird ab der dritten Beitragsklasse gewährt.“

53. München: § 9, Abs. d ist anzufügen: „Die Anwartschaftsbeträge sind bei der Unterstützungsberechnung zusammenzuziehen, bis sie einen normalen Pflichtbeitrag des Mitgliedes ergeben und anzurechnen.“

54. J. Vorstand: § 10, Abs. a: Die Erwerbslosen (Kranken-) Unterstützungsbeträge werden wie folgt geändert. Sie betragen von der fünften Beitragsklasse ab bei einer Beitragsleistung von

32 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 36 Tagen,
156 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 48 Tagen,
280 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 60 Tagen,
520 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 84 Tagen.

55. München: § 10, Abs. a: „Die Erwerbslosen (Kranken-) Unterstützung beträgt ab der dritten Beitragsklasse bei einer Beitragsleistung von

52 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 36 Tagen,
156 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 48 Tagen,
280 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 60 Tagen,
520 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 84 Tagen,
624 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 84 Tagen.

56. Mannheim: § 10, Abs. a: Mitglieder, welche dem Verbands mehr als 20 Jahre angehören, erhalten höhere Unterstüßungssätze. Die Generalversammlung soll die höheren Sätze festlegen.

57. Stuttgart: § 10, Abs. a: „Die Erwerbslosen (Kranken-) Unterstützungsbeträge werden wie folgt geändert: Sie betragen ab der vierten Beitragsklasse pro Tag bei einer Voll-Beitragsleistung von

52 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 36 Tagen,
156 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 48 Tagen,
280 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 60 Tagen,
520 Wochen $\frac{1}{10}$ eines Wochenbeitrages auf die Dauer von 84 Tagen.

58. Frankfurt: § 10, Abs. a: „Die Unterstützung nach Artikel A wird wieder eingeführt. Es sollen folgende Wochenätze gelten:

nach 52 geleisteten Vollbeiträgen auf die Dauer von 8 Wochen den 5fachen Wochenbeitrag,  
nach 52 geleisteten Vollbeiträgen auf die Dauer von 8 Wochen den 6fachen Wochenbeitrag,  
nach 52 geleisteten Vollbeiträgen auf die Dauer von 10 Wochen den 7fachen Wochenbeitrag,  
nach 52 geleisteten Vollbeiträgen auf die Dauer von 12 Wochen den 8fachen Wochenbeitrag,  
nach 52 geleisteten Vollbeiträgen auf die Dauer von 16 Wochen den 9fachen Wochenbeitrag.  
59. Kürnberg und Osnabrück: § 10, Abs. a: Die Unterstützung nach Artikel A soll wieder eingeführt werden.

60. Frankfurt: § 10, Abs. d: Hinter Wochenbeiträgen wird eingefügt: „gerechnet vom Datum der ersten Unterstüßung ab“.

61. Eiberfeld-Barmen: § 10, Abs. e (neu): „Während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit in Folge Krankheit ruht die Beitragspflicht. Bei den übrigen Unterstüßungsarten außer Streikunterstüßung nur während der Unterstüßungsdauer.“

62. Augsburg: § 10, Abs. e (neu): „Bei Unterstüßungsfällen wird der Beitrag bis zur 8. Klasse nicht in Abzug gebracht.“

63. Mannheim: § 11, Artikel B, Abs. b: „Krankengeld wird vom ersten Tage der Erkrankung ab gewährt.“

64. J. Vorstand: § 11, Artikel C, Abs. c: Es soll statt 150 Kilometer „300 Kilometer“ und statt 3 Tage „6 Tage“, und entsprechend in Abs. d ebenfalls 300 Kilometer gesetzt werden.

65. J. Vorstand: § 11, Artikel C, Abs. i: Die Umzugsunterstützung soll vom 20., 25. und 30fachen auf das 30., 40. und 50fache des Stundenlohnes erhöht werden.

66. München: § 11, Artikel C, Abs. i: Umzugsunterstützung kann gewährt werden:

Bei einer Entfernung von:	
50-150 Kilometer das 50fache eines Wochenbeitrages,	
150-250 " " " 60 " " "	
250-350 " " " 70 " " "	
darüber hinaus das 80 " " "	

Für Wohnungsänderung ins Ausland kann diese Unterstützung nicht gewährt werden. Die jeweiligen Anträge werden von den Ortsgruppenvorständen geprüft und sind an die Hauptgeschäftsstelle zu leiten.

67. J. Vorstand: § 12, Abs. a: Das Sterbegeld soll nach einer Leistung von

104 Beiträgen das 30fache	
208 " " " 40 " " "	
312 " " " 50 " " "	
416 " " " 60 " " "	
520 " " " 70 " " "	
624 " " " 80 " " "	

eines Wochenbeitrages betragen.

68. München: § 12, Abs. a: Das Sterbegeld beträgt nach einer Leistung

von 104 Beiträgen das 40fache eines Wochenbeitrages	
" 208 " " " 55 " " "	
" 312 " " " 70 " " "	
" 416 " " " 85 " " "	
" 520 " " " 100 " " "	
" 624 " " " 100 " " "	

69. Breslau I: § 12, Abs. a, soll wie folgt ergänzt werden: Von 780 Beiträgen das 110fache eines Wochenbeitrages.

70. J. Vorstand: § 13, Abs. a: Die Streikunterstützung soll nach Leistung

von 19 Beiträgen das 2 fache	
" 26 " " " 2 1/2 " " "	
" 52 " " " 3 " " "	
" 156 " " " 3 1/2 " " "	
" 260 " " " 4 " " "	
" 364 " " " 4 1/2 " " "	
" 520 " " " 4 3/4 " " "	

eines Wochenbeitrages betragen.

71. Stuttgart: § 13, Abs. a: Die Streikunterstützung soll nach Leistung

von 13 Wochenvollbeiträgen das 2 fache	
" 26 " " " 2 1/2 " " "	
" 52 " " " 3 " " "	
" 156 " " " 3 1/2 " " "	
" 260 " " " 4 " " "	
" 364 " " " 4 1/2 " " "	
" 520 " " " 5 " " "	

eines Wochenvollbeitrages betragen.

72. Düsseldorf: § 22, Abs. a soll lauten: „Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden usw.“

73. Düsseldorf: § 22, Abs. b: Es wird folgender Satz eingefügt: „In den geschäftsführenden Vorstand sowie Zentralvorstand dürfen höchstens ein Drittel Angestellte des Verbandes gewählt werden.“

74. Berlin-Hannover: § 24, Satz 3 abändern in: „Treten Umstände ein, welche die Abhaltung einer ordentlichen Generalversammlung unmöglich machen, so kann diese durch Beschluß des Zentralvorstandes und Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit) der nach § 24 d. gewählten Delegierten auf unbestimmte Zeit verschoben werden.“

### Zu Punkt 5b der Tagesordnung.

75. Eisen: Die 9. Generalversammlung sollte beschließen: Alle Funktionäre unseres Verbandes sind verpflichtet, im Sinne des Bestchlusses des Dortmunder Gewerkschaftskongresses für die Deutsche Volksschau zu arbeiten. (Beschluß 14 Seite 524 im Protokoll des Dortmunder Kongresses.) Die Bekleidungs-gewerkschaft soll fortlaufend über die Deutsche Volksschau berichten.

76. Eiberfeld-Barmen: Die Generalversammlung beauftragt den Zentralvorstand, die Einteilung der Verbandsbezirke in ihrer jetzigen Gliederung auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Je nach der geographischen Lage ist eine Umänderung vorzunehmen, auch wenn hierdurch die Mitgliederzahlen in den Bezirken einen größeren Unterschied aufweisen werden.

## Gedenktafel.

Es haben unsere treuen Mitglieder:

frau Emma Böhm, Breslau  
frau Maria Form, Breslau  
Rifred Friedrich, Breslau

Ehre ihrem Andenken!

### Die privaten

## Zuschneide-Schulen

der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen

Köln a. Rhein, Neumarkt 27-29 und  
friedr. Köhn, Lübeck, Mühlentstraße 69

teilen für Schneider und Schneiderinnen die  
beste und erfolgreichste Ausbildung  
im Zuschnitt moderner Damen- und Herrenkleidung.  
Beginn neuer Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht  
für Damen- und Herrengarderobe.

Schnittmusterersatz  
Jubiläums-Prospekt gratis!

### Die Zeit

eraparen Schneidermeister und Meisterinnen durch  
Lesen einer guten Fachzeitschrift. Jede Nummer  
bringt neue Linien und Schnittzeichnungen. Unsere

„Praktische Fachwissenschaft“

(Fachzeitschrift für Herren- und Damenmoden)  
bringt in Bildern, Zeichnungen und Text mit aus-  
führlichen Erklärungen, wonach jedes Muster  
aufgestellt werden kann, stets die modernsten  
Artikel und Abhandlungen über Zuschnitt, Ver-  
arbeitung, Anprobe und Abänderungen von be-  
währten, in der Praxis stehenden Zuschneidern  
gestritten die Zeitschrift lehrreich für jeden Kollegen  
und jede Kollegin.

für Verbandsmitglieder beträgt der Bezugspreis  
pro Jahr für 6 Hefte Mk. 4.50.

Zu beziehen durch den  
Verlag, Köln a. Rh., Neumarkt 27-29.

## Die Moden-Rundschau

Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider  
und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider,  
Zuschneiderinnen und Direktorinnen, Sitz Hamburg, heraus-  
gegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

4,50 Mk. im Jahr

Sechsomal im Jahr erscheint ein Doppelheft  
Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir außer  
Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fach-  
abende-Ecke in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestalten  
werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte ver-  
zäumen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der  
Verbände Mk. 4.50

Bestellungen sind zu richten

Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II  
Admiralstraße 101

## ZUSCHNEIDE-SCHULEN

des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen  
und Direktorinnen, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 84/85

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt  
der gesamten Herren- u. Damengarderobe

Beginn der Tageskurse

am 1. und 15. eines jeden Monats.

Unterrichtet wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.

Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damen-  
schneider, - Schnittmusterfertigung nach Maß, - Norma-  
schnitte einzeln und in Serien, - Prospekte gratis und franko.

Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.